



Reglement über die Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung zum SKG Gruppenleiter

(Die männliche Form steht der Einfachheit halber überall auch für die weibliche Form)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera
Brunnmattstrasse 24, 3007 Bern

Geschäftsstelle / Secrétariat / Segretariato

Postfach 8276
CH - 3001 Bern

 031 306 62 62  031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch / scs@scs-skg.ch
Homepage www.skg.ch / www.scs-skg.ch

**Reglement
über die Durchführung der Prüfungen zum SKG-Gruppenleiter**





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	2
2. Allgemeines zu den Prüfungen	2
3. Prüfungsinhalte, Prüfungsmodus, Bestehen einer Prüfung	3
4. Administrative Aufarbeitung	4
5. Ungültige Prüfungen	5
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5



1. Allgemeines

1.1. Das Prüfungsreglement regelt den Ablauf und den Inhalt der Prüfungen gemäss Ziff.6 des Reglementes über die Ausbildung von Gruppenleitern.

1.2. Durchführung

Die Vorbereitungen und Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung werden vom Veranstalter der Gruppenleiterausbildung organisiert und durchgeführt. Für Fachfragen sowie die Koordination von zu standardisierenden Abläufen zieht die KGL die Fachstelle Ausbildung der SKG zu.

2. Allgemeines zu den Prüfungen

2.1. Der Veranstalter des GL-Kurses ist verpflichtet, die theoretische wie auch die praktische Prüfung anzubieten und durchzuführen. Teilnehmende des GL-Kurses sind verpflichtet, die theoretische (TP) sowie die praktische (PP) Prüfung beim Veranstalter des GL-Kurses abzulegen.

2.2. Hat ein Kursteilnehmer die Prüfung zweimal nicht bestanden, so besteht keine weitere Möglichkeit für ihn, den SKG-GL zu erwerben.

2.3. Prüfungswiederholung

2.3.1. Theoretische Prüfung (TP)

Der Veranstalter muss die theoretische Zweitprüfung so anbieten, dass dem Prüfungskandidaten ermöglicht wird, am terminierten Praxisteil teil nehmen zu können. Die Prüfungswiederholung muss innerhalb von längstens 2 Jahren erfolgen, andernfalls erlischt die Zulassung zur zweiten Prüfung.

2.3.2. Praktische Prüfung

Die Wiederholung einer nicht bestandenen praktischen Prüfung (PP) kann bei einem anderen Veranstalter, welcher die GL-Ausbildung anbietet, erfolgen. Die Zulassung zur Wiederholung der PP kann vom entsprechenden Veranstalter gewährt werden. Der Prüfungswiederholer organisiert seine Prüfungszulassung bei einem anderen Veranstalter selber. Er ist verpflichtet, diese Zulassung dem Veranstalter des originären GL-Kurses zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht, kann eine bestandene praktische Prüfung (PP) aberkannt werden. Die Prüfungswiederholung muss innerhalb von längstens zwei Jahren erfolgen, andernfalls erlischt die Zulassung zur zweiten Prüfung.



3. Prüfungsinhalte, Prüfungsmodus, Bestehen einer Prüfung

3.1. Theoretische Prüfung

3.1.1. Prüfungsmodus:

Es muss jedem Teilnehmenden ein Fragebogen mit 42 Multiple Choice Fragen inkl. eines persönlichen Deckblatts zwecks Prüfungsteilnahme ausgehändigt werden. Die Prüfungsdauer beträgt 1 Stunde.

3.1.2. Prüfungsart:/ Prüfungsinhalte:

Die Prüfung umfasst den gesamten Ausbildungsstoff der theoretischen Module gemäss dem Ausbildungskonzept für GL. Es müssen 42 MultipleChoice-Fragen beantwortet werden. Diese dürfen folgenden MC-Typen entsprechen,
Einfachauswahl-Fragen 19 Fragen
Mehrfachauswahl-Fragen 23 Fragen
(= mind. 2 oder mehr Antworten richtig)

Der MC-Typ muss deklariert werden. Die Prüfungsfragen werden vom Referenten des Grundkurses ausgearbeitet.

3.1.3. Hilfsmittel: Es dürfen keinerlei Hilfsmittel eingesetzt werden.

3.1.4. Gewichtung:

Modul	Lerntheorie, Lernverhalten des Hundes	7
Modul	Methodik & Didaktik	7
Modul	Normalverhalten des Hundes	7
Modul	Aggressionen des Hundes	7
Modul	Anatomie & Gesundheit des Hundes	4
Modul	Erste Hilfe beim Hund	3
Modul	Der Hund im Recht & Tierschutz	7

3.1.5. Auswertung:

Einfachauswahl-Fragen – pro korrekt beantwortete Frage	1 Punkt
	total 19 Punkte
Mehrfachauswahl	
- pro korrekt beantwortete Frage	2 Punkte
- bei teilweiser richtiger Antwort	1 Punkt
- bei teilweiser falscher Antwort	Teil-Minus-Punkte
- keine Antwort richtig oder alles falsche Antworten	0 Punkt
	total 46 Punkte

Maximale erreichbare Punktzahl der theoretischen Prüfung total 65 Punkte

Es müssen mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet worden sein, damit die Prüfung als bestanden gilt. Dazu gilt:

70 % von 65 Punkten	45.5 Punkte
Prüfung gilt als bestanden bei Erreichen von	45.5 Punkten
Prüfung gilt als NICHT bestanden bei Erreichen von	45 Punkten



Das Resultat der theoretischen Prüfung wird möglichst unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsfragen dürfen nicht ausgehändigt werden.

3.2. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet die Gestaltung einer Probelektion und die praktische Durchführung einer ausgewählten Sequenz daraus mit einer Gruppe von 4 Hundeführern mit Hunden.

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält per Los ein spezifisches Thema zugewiesen, das gemäss Lernzielen der Praxistage vermittelt wurde. Das Thema wird ihm spätestens 6 Tage vor der praktischen Prüfung mitgeteilt. Er bereitet eine dem Thema entsprechende Lektion schriftlich vor und übergibt diese vor Beginn der praktischen Prüfung dem Experten. Der Kandidat wählt eine Sequenz von 15 Min Dauer aus der Probelektion und erarbeitet diese mit der Gruppe.

Die Kriterien für die Beurteilung der Arbeit werden anhand eines Bewertungsblattes beurteilt, das dem Prüfungskandidaten spätestens am Prüfungsvorbereitungstag ausgehändigt wird. In der anschliessenden Abschlussbesprechung wird das Bewertungsblatt Punkt für Punkt besprochen.

Die einzelnen Prüfungskriterien auf dem Bewertungsblatt sind durch eine Punkteskala messbar und dadurch verständlich zu machen.

Die praktische Prüfung wird von einem Instruktor des Kurses abgenommen unter Beizug eines externen Instructors als Experte. Für das Bestehen der Prüfung ist der Entscheid des Experten massgebend. Ein Experte darf maximal 15 Teilnehmer pro Prüfung beurteilen.

4. Administrative Aufarbeitung

- 4.1.** Kandidaten, welche die praktische Prüfung bestanden haben, sind vom Veranstalter der Geschäftsstelle der SKG zu melden zwecks Ausstellung des SKG-GL-Ausweises.
- 4.2.** Kandidaten, welche die theoretische und/oder die praktische Prüfung zweimal nicht bestanden haben, müssen ebenfalls der SKG-Geschäftsstelle gemeldet werden.
- 4.3.** Kandidaten, welche die theoretische und/oder die praktische Prüfung innerhalb der unter Punkt 3.2.4.1 und 3.2.4.2 festgehaltenen Frist nicht absolviert haben, müssen ebenfalls der SKG-Geschäftsstelle gemeldet werden.
- 4.4.** Aufbewahrungsort und -zeit der Prüfungsunterlagen
Die gesamten Kursunterlagen, insb. sämtliche Prüfungsunterlagen der theoretischen Prüfung sind vom Veranstalter während der Zeit von zwei Jahren aufzubewahren. Die Bewertungsblätter der praktischen Prüfung sind vom Instruktor und Experten ebenfalls während zwei Jahren aufzubewahren.



5. Ungültige Prüfungen

- 5.1.** Bei Unredlichkeit während der theoretischen und praktischen Prüfung wird diese durch die Examinatoren als ungültig erklärt. Die Prüfungsgebühren können nicht zurück verlangt werden.
- 5.2.** Die Wiederholung einer als ungültig erklärten Prüfung muss bei der KGL schriftlich beantragt und die Wiederholung genehmigt werden.
- 5.3.** Bei Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung während den Prüfungen wird diese durch die Examinatoren abgebrochen. Die Prüfung wird als ungültig erklärt. Die Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Prüfungsgebühren können nicht zurück verlangt werden.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Prüfungsreglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand auf den 1. Januar 2009 in Kraft.